

Besondere Versicherungsbedingungen der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG für den Kurzzeit Schutzbrief (VB Kurzzeit Schutzbrief 2012)

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Einschaltung der Notruf-Zentrale über die 24h-(Beinroth)-Servicrufnummer +49 (0)221 8277-9672.

§ 1 Leistungen

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

- 1.1 Pannenhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

- 1.1 Pannenhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, erstattet ROLAND keine Kosten.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu maximal 500 EUR.

Vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile erstattet ROLAND innerhalb der Leistungsgrenze bis zu einem Betrag in Höhe von 50 EUR.

Im Falle von Reifenschäden werden keine Leistungen übernommen.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich mitgeführter Ausrüstung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, erstattet ROLAND keine Kosten.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich mitgeführter Ausrüstung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis max. 3.000 EUR.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich mitgeführter Ausrüstung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich mitgeführter Ausrüstung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 1.500 EUR.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und beträgt die Mindestentfernung zum Wohnsitz des Nutzers des Fahrzeuges oder des Dienstsitzes der versicherten Person mehr als 50 km, organisiert ROLAND die Weiter- oder Rückfahrt für die versicherte Person.

Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadensort zum Wohnsitz des Nutzers des Fahrzeuges oder des Dienstsitzes der versicherten Person oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Nutzers des Fahrzeuges oder des Dienstsitzes der versicherten Person.

Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte. Erstattet werden nachgewiesene Kosten von bis zu 50 € je Übernachtung und Person.

1.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt
- oder

– bis zur Durchführung der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt. Ausgeschlossen sind Weißrussland und Russland.

Bei einem Fährtransfer in ein Zielland außerhalb des Geltungsbereichs gilt die Grenze des Geltungsbereichs bei Auffahrt auf die Fähre im letzten Hafen des Geltungsbereichs als überschritten.

§ 3 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Obligatorischer Versicherungsschutz besteht für alle mit einem Kfz-Kurzzeitkennzeichen (Geltungsdauer 5 Tage, inklusive des Tages der Ausgabe des Kennzeichens) bzw. für alle mit einem Kfz-Zollkennzeichen (Geltungsdauer mindestens 9 bis zu 365 Tage, inklusive des Tages der Ausgabe des Kennzeichens) zugelassenen Fahrzeuge.

Unabhängig von Ihrem zulässigen Gesamtgewicht sind nicht versichert: Baumaschinen, Landmaschinen, Sonderfahrzeuge anderer Art, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personenbeförderungen sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

§ 4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde.

ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.

1.2 vom Versicherungsnehmer oder dem Nutzer des Fahrzeuges vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,

2.4 Ein- oder Ausführbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.

3. Hat der Versicherungsnehmer oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Nutzer des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges haben nach Eintritt des Schadenfalles

1.1 den Schaden unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen,

1.2 sich mit dem Versicherer unverzüglich über die 24-Stunden-Notruf-Zentrale unter Telefon +49 (0)221 8277- 9672 über seine Leistungspflicht abzustimmen,

1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten,

1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,

1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. versicherten Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. den Nutzer des Fahrzeuges kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz startet mit Beginn der Laufzeit des jeweiligen Kfz-Kurzzeitkennzeichens bzw. Kfz-Zollkennzeichens. Die Versicherung im Rahmen der Kfz-Kurzzeitkennzeichen-Versicherungen gilt für die Dauer von 5 Tagen inklusive des Tages der Ausgabe des Kennzeichens, bei Kfz-Zollkennzeichen in Abhängigkeit der Gültigkeit des Zollkennzeichens für die Dauer von mindestens 9 bis zu maximal 365 Tagen. Der Schutz endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – nach Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens.

§ 7 Beiträge

Die Prämie für den Kurzzeit Schutzbrief und die darauf anfallende Versicherungssteuer führt die GF Beinroth GmbH an den Versicherer ab.

§ 8 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 9 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Klagen gegen den Versicherungsnehmer und versicherte Personen
Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person natürliche Personen, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist. Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person juristische Personen, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn diese eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

4. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der versicherten Person

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der versicherten Person oder deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer und die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder deren für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 10 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die in der Versicherungsbestätigung oder in deren Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte

Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Hat die versicherte Person die Versicherung für ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber der versicherten Person oder dem Nutzer des Fahrzeuges leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor.

2. Hat die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

3. Soweit die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

4. Eine bestehende Herstellermobilitätsgarantie geht dieser Deckung vor.

§ 12 Definitionen

Ausland sind alle Länder des geografischen Europa mit Ausnahme von Deutschland.

Dienstort ist der Ort in Deutschland, an dem der Halter des versicherten Fahrzeuges seinen Firmensitz und/oder Niederlassung(en) hat.

Nutzer des Fahrzeuges ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.

Panne ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des versicherten Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Sie sind die Versicherte Person

Ständiger Wohnsitz ist der Ort, an dem der Nutzer des Fahrzeuges behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Unfall ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Versicherungsnehmer ist die GF Beinroth GmbH, Ferdinand-Braun-Straße 10, 74074 Heilbronn

Versicherer/ROLAND/Wir ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (CoC - Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter http://www.roland-schutzbrief.de/datenschutz_3/ abrufen können.

Ebenfalls im Internet unter der angegebenen URL abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch

Schutzbrief-Leistungen

gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus
oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten
beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten
verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche
auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn
deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder
nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend
machen bei

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Kundenservice
50664 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: service@roland-schutzbrief.de